

Anordnung der Gemeindeabstimmung an der Urne vom 7. März 2021

Der Gemeinderat Ebikon gestützt auf § 23 Abs. 4 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 sowie auf Art. 20 der Gemeindeordnung Ebikon vom 18. Oktober 2015 beschliesst:

1. Am **Sonntag, 7. März 2021**, findet in der Gemeinde Ebikon an der Urne die Gemeindeabstimmung über folgende Vorlagen statt:

– Budget 2021
2. Den Stimmberechtigten werden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag eine Abstimmungsbotschaft und die Stimmzettel zugestellt.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 2. März 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 2. März 2021, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das Stimmregister einsehen.
5. Das Urnenlokal, die Urnenzeiten sowie die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.
7. Diese Anordnung wird im Anschlagkasten und auf der Website der Gemeinde Ebikon veröffentlicht.

Ebikon, 7. Januar 2021

Der Gemeinderat Ebikon